

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Röttingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

1) Die Stadt Röttingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2) Die Stadt Röttingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungssatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.August 2010 in Kraft.

Röttingen, 27.Juli 2010

Martin Umscheid
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Röttingen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) und den sonstigen Kosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt.	z.B.
a) Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,50 €	WÜ-1063
b) Tragkraftspitzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000	40 Jahren	2,50 €	WÜ-1046
c) Löschgruppenfahrzeug	40 Jahren	6,00 €	WÜ-6203
d) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	7,00 €	WÜ-FW 9112
e) Rüstwagen RW	25 Jahren	8,00 €	WÜ-6218
f) Anhängeleiter AL 16/4	40 Jahren	2,00 €	
g) TSA	40 Jahren	1,00 €	Aufstetten

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis um Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	Bei jährlich 80 Ausrückestunden und eine Eigenbeteiligung der Stadt von über 10%	z. B.
a) Mehrzweckfahrzeug MZF	26,00 €	WÜ-1063
b) Tragkraftspitzenfahrzeug TSF	66,00 €	WÜ-1046
c) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	110,00 €	WÜ-6203
d) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,00 €	WÜ-FW 9112
e) Rüstwagen RW 1	129,00 €	WÜ-6218
f) Anhängeleiter AL 16/4	27,00 €	
TSA	33,00 €	Aufstetten

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienste

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Satzungen bayerischer Gemeinden): **20,00 €**

(Aufwendungssatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für die Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

3.2 Sicherheitswachen, Brandwachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird **11,40 €**
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AV BayFwD) **11,40 €**

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Kosten

4.1 Für das Waschen, Abdrücken und Wickeln von Feuerwehrschräuchen werden berechnet:

C-Schlauch: **6,00 €**

B-Schlauch: **6,00 €**

4.2 Für das Anbringen einer Kupplung wird berechnet: **6,00 €/Stck.**

4.3 Für die Nutzung von Maschinen und Geräten werden pro Stunde folgende Kosten erhoben:

Brennschneidgerät	72,00 €
Tragkraftspritze oder Lenz Pumpe TS 8/8	52,00 €
Atemschutzgerät	28,00 €
Generator	26,00 €
Tauchpumpe	14,00 €
Mehrzwecksauger	18,00 €
Lüftungsggerät	22,00 €
Motorsäge	4,00 €
Trennschleifer	6,00 €
Wärmebildkamera	50,00 €

4.4 Für das Ausleihen von Feuerwehrschräuchen werden pro Tag berechnet: **2,00 €**

Hinzu kommen einmalig die unter 4.1 aufgeführten Kosten.

4.5 Für Arbeiten, die hier nicht aufgeführt sind, wird folgender Stundensatz berechnet:

10,50 €

4.6 Der Sach- und Materialaufwand (Kupplungen, Zieh-Fix, Ölbindemittel, Löschpulver, Hilfsmaterial, Ersatzteile) werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

4.7 Die Aufwendungen durch Hilfeleistungen der FFW zur Wespenbekämpfung werden mit einer Pauschalgebühr von **75,00 €** erhoben.

Bei erschwerten Bedingungen und überhöhten Aufwendungen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Röttingen, den 27.07.2010

Martin Umscheid

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 08.05.2008 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 01.08.2010.

Anzeigenvermerk

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 04.08.2010 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 04.08.2010

Baumann